

## **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang „Am Forst“ Bartmannsholte“, Bahn-km 52,987 bis 53,575 der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück in der Gemeinde Essen (Old.)**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 10.07.2025, Az. 581ppb/016-2022#017 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG).

### **Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 25.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 07.08.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstr. 3, 30159 Hannover, E-Mail:

[Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de)

### **Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:**

Der Plan für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang „Am Forst“ Bartmannholte“ in der Gemeinde Essen (Old.), im Landkreis Cloppenburg, Bahn-km 52,987 bis 53,575 der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

### **Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:**

Das Bauvorhaben „Aufhebung Bahnübergang „Am Forst“ Bartmannholte“ hat die Aufhebung des Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 52,987 bis 53,575 der Strecke 1502 Oldenburg – Osnabrück in Essen (Old.).

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. den Immissionsschutz, das Abfallrecht, die Öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, Kampfmittelbelange.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg**, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg**, gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hannover  
Hannover, 18.07.2025